



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Abteilung Fremdlegislative und in-
ternationales Recht**

Sachbearbeitung durch:
OR Dr. Cornelia KRATOCHVIL
Tel: +4350201 10-21640
Mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91178/4-FLeg/2018 (1)

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2018;
Stellungnahme des BMLV

An das
Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien
iii1@bmoeds.gv.at
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 3. April 2018, GZ BMöDS-920.196/0004-III/1/2018, übermittelten Entwurf einer **Dienstrechts-Novelle 2018** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum gegenständlichen Entwurf:

I. Zum Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:

1. Zum Art. 1 Z 4 und 5 betreffend § 20 Abs. 4 und 5:

In Ergänzung zur der im Entwurf vorgesehenen Anpassung betreffend die Rückerstattung von Ausbildungskosten, wird **um Aufnahme einer Übergangsregelung für bereits abgeschlossene Ausbildungen** ersucht. Eine entsprechende Regelung könnte Folgendermaßen lauten:

In § 20 wäre folgender Abs. 4b einzufügen:

„(4b) Für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten des § 20 Abs. 4 und 5 *idF* des BGBl. I Nr. XXX/2018 abgeschlossen wurden, ist weiterhin eine Rückforderung der Ausbildungskosten im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses auch dann möglich, wenn die jeweiligen Kosten am Ende der Ausbildung nicht bescheidmäßig festgestellt worden sind.“

Darüber hinaus wird ersucht, in den Erläuterungen festzuhalten, dass durch die Neuregelung die Rückforderung von Ausbildungskosten nur dann möglich ist, wenn diese *unmittelbar* nach Ende der dienstlichen Ausbildung bescheidmäßig festgestellt wurden und, dass bei sachlich zusammenhängenden Ausbildungen eine Zusammenrechnung der bescheidmäßig festgestellten Ausbildungskosten für dieselbe Verwendung (siehe § 20 Abs. 4 Z 2) am Ende des Ausbildungslaufes weiterhin möglich ist. Für die Fälle, in denen eine Ausbildung vor Inkrafttreten des § 20 Abs. 4 und 5 idF des BGBl. I Nr. XXX/2018 abgeschlossen wurde, sieht Absatz 4b eine Übergangsregelung vor.

2. Zum Art. 1 Z 6 betreffend § 59 Abs. 4:

Es wird aus ho. Ressortsicht positiv bewertet, dass anstelle einer Veräußerung nunmehr aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch eine andere Form der Verwertung gewählt werden kann. Nach ho. Dafürhalten wäre es darüber hinaus erstrebenswert, auch eine **Bestandhaltung von Ehrengeschenken** zu ermöglichen, wenn diese für den Bund nutzbringend sein könnte (z.B. für museale Zwecke des HGM).

In konsequenter Weiterführung der angeführten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird zusätzlich angeregt, von einer verpflichtenden **Inventarisierung von Ehrengeschenken mit lediglich geringfügigem oder symbolhaftem Wert abzusehen**.

§ 59 Abs. 4 könnte etwa lauten:

„(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sofern es sich dabei nicht um eine Aufmerksamkeit von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert handelt, hat sie oder er die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk zu erfassen. Besteht an der Nutzung durch den Bund kein Bedarf, sind die eingegangenen Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.“

§ 59 Abs. 5 hätte demgemäß zu entfallen.

II. Zum Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

Zum Art. 2 Z 9 betreffend die §§ 23a bis 23f:

Die Aufnahme von „besonderen Hilfeleistungen“ wird seitens des ho. Ressort ausdrücklich begrüßt. Es wird diesbezüglich angeregt, den bereits im Zuge der Euro-Einführung im Jahr 2002 im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz festgesetzten Betrag als **einmalige Geldleistung für Hinterbliebene** von € 109.009,3, der im gegenständlichen Entwurf lediglich um die abzudeckenden Begräbniskosten auf das 45-fache des Referenzbetrages gemäß § 3

Abs. 4 GehG angehoben wurde (€ 114.930,45), dahingehend zu erhöhen, dass die seit 2002 jeweils berechnete Jahresinflation berücksichtigt wird und die Höhe demgemäß mit dem **57-fachen Referenzbetrag** festgesetzt wird (€ 145.578,57). Die künftige Valorisierung erfolgt wie im Entwurf vorgesehen auf Grund der Bindung an den Referenzbetrag.

§ 23c Abs. 4 erster Satz hätte demgemäß folgendermaßen zu lauten:

„(4) Der Bund erbringt eine einmalige Hilfeleistung an die Hinterbliebenen in der Höhe des 57-fachen Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4.“

III. Zum Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

1. Zum Art. 3 Z 8 betreffend § 20c:

Mit dem vorliegendem Entwurf wird eine **Wiedereingliederungsteilzeit** für Vertragsbedienstete im VBG aufgenommen, eine Maßnahme die seitens des ho. Ressorts befürwortet wird. **Eine entsprechende Regelung wäre aus ho. Sicht auch für Beamte aufzunehmen.**

2. Zum Art. 3 Z 18 betreffend § 30 Abs. 5:

In Ergänzung zur der im Entwurf vorgesehenen Anpassung betreffend die Rückerstattung von Ausbildungskosten, wird **um Aufnahme einer Übergangsregelung für bereits abgeschlossene Ausbildungen** ersucht. Eine entsprechende Regelung könnte Folgendermaßen lauten:

In § 30 wäre folgender Abs. 5a einzufügen:

„(5a) Für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten des § 30 Abs. 5 idF des BGBl. I Nr. XXX/2018 abgeschlossen wurden, ist eine Rückforderung der Ausbildungskosten im Falle des Endens des Dienstverhältnisses auch dann möglich, wenn die jeweiligen Kosten am Ende der Ausbildung nicht von der Personalstelle festgestellt und bekannt gegeben worden sind.“

Darüber hinaus wird ersucht, in den Erläuterungen festzuhalten, dass durch die Neuregelung die Rückforderung von Ausbildungskosten nur dann möglich ist, wenn diese *unmittelbar* nach Ende der dienstlichen Ausbildung von der Personalstelle festgestellt und bekannt gegeben wurden und, dass bei sachlich zusammenhängenden Ausbildungen eine Zusammenrechnung der festgestellten und bekannt gegebenen Ausbildungskosten für dieselbe Verwendung (siehe § 30 Abs. 5 Z 3) am Ende des Ausbildungslaufes weiterhin möglich ist. Für die Fälle, in denen eine Ausbildung vor Inkrafttreten des § 30 Abs. 5 idF des BGBl. I Nr. XXX/2018 abgeschlossen wurde, sieht Absatz 5a eine Übergangsregelung vor.

IV. Zum Artikel 24 – Änderung des Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes:

Es wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass es durch die angestrebte Aufnahme von „besonderen Hilfeleistungen“ im Gehaltsgesetz zu **Überschneidungen mit dem 2. Teil des AZHG** kommt, die noch einer Klärung hinsichtlich des jeweiligen Anwendungsvorranges bedürfen. Zum sonstigen Anpassungsbedarf im AZHG siehe weiter unten.

V. Zum Artikel 27 – Aufhebung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz:

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird die **Aufnahme von „besonderen Hilfeleistungen“ im Gehaltsgesetz seitens des ho. Ressort ausdrücklich begrüßt**. Der Entwurf sieht auch eine ersatzlose Aufhebung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes vor. Im Hinblick auf den **Anwendungsbereich des Gehaltsgesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes ausschließlich auf Bundesbedienstete**, wären somit ohne entsprechende Begleitmaßnahmen künftig nur jene Soldaten von den Regelungen über die „besonderen Hilfeleistungen“ umfasst, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Demgegenüber wären Soldaten, die nach § 1 Abs. 3 Z 1 WG 2001 Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, von den ins Auge gefassten Regelungen über „besondere Hilfeleistungen“ **nicht** mehr umfasst.

Um zu verhindern, dass diese Personengruppe aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten unbeabsichtigter Weise herausfällt, wird ersucht, diese Regelungslücke durch eine entsprechende Ergänzung des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zu schließen.

Es wäre daher ein (neuer) Artikel 28 in die Dienstrechts-Novelle aufzunehmen, der folgendermaßen lauten könnte (eine Textgegenüberstellung ist der Ressortstellungnahme als Beilage beigelegt):

Artikel 28 Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 19 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 19a. Besondere Hilfeleistungen“

2. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Hilfeleistungen

§ 19a. Anspruchsberechtigten gebühren besondere Hilfeleistungen nach den §§ 23a bis 23c GehG. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. An die Stelle eines Dienst- oder Arbeitsunfalles mit Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung tritt eine Gesundheitsschädigung, die in unmittelbarer Ausübung dienstlicher Pflichten infolge des jeweiligen Wehrdienstes erlitten wird oder sonst auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Wehrdienstleistung steht.

2. An die Stelle der Erwerbsfähigkeit tritt die Dienstfähigkeit.

3. § 23c Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 GehG gelten nicht.“

3. Nach § 60 Abs. 2r wird folgender Abs. 2s eingefügt:

„(2s) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 19a und § 19a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.“

Erläuterungen

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Soldaten, die im Assistenzinsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146 bzw. im Flugdienst eingesetzt werden oder im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung nach § 2 Abs. 3 WG 2001 mit einem Militärluftfahrzeug befördert werden, nach § 10a Abs. 1 Z 4 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes (WHG), BGBl. Nr. 177/1992 dem Kreis der weiteren Begünstigten für die Erbringung von Hilfeleistungen zuzurechnen. Unter Soldaten sind entsprechend der Legaldefinition des § 1 Abs. 3 WG 2001 sowohl Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (Z 2) als auch jene Personen zu verstehen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten (Z 1).

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken über die Rechtsnatur der bislang als Auslobung gestalteten rechtlichen Ansprüche bei Dienst- und Arbeitsunfällen erfolgt nunmehr die Eingliederung der Kernbestimmungen des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes, in das Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, (vgl. Art. 2 des vorliegenden Entwurfes betreffend die §§ 23a bis 23f GehG). Unter einem erfolgt auch die Einarbeitung der Bestimmung des § 83c GehG betreffend die Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld. Für Vertragsbedienstete ist durch einen entsprechenden Verweis auf die genannten Bestimmungen des Gehaltsgesetzes die volle Anwendbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes vorgesehen (vgl. Art. 3 des vorliegenden Entwurfes betreffend § 25a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948). Gleichzeitig ist eine ersatzlose Aufhebung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes beabsichtigt (vgl. Art. 27 des vorliegenden Entwurfes). Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gehaltsgesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes ausschließlich auf Bundesbedienstete wären somit ohne entsprechende Begleitmaßnahmen künftig nur jene Soldaten von den Regelungen über die besonderen Hilfeleistungen umfasst, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören.

Eine solche Differenzierung erscheint im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitsgrundsatzes jedoch nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund sollen durch eine entsprechende Ergänzung des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, die in Rede stehenden Bestimmungen über die besonderen Hilfeleistungen in vergleichbarer Weise für jene Soldaten zur Anwendung gelangen, die die Präsenz oder Ausbildungsdienst leisten (§ 19a HGG 2001 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes), wobei durch entsprechende Maßgaben auf die abweichende Terminologie im Wehrrecht gegenüber jenen des Dienst- und Besoldungsrechts entsprechend Rücksicht genommen werden soll. Durch die beabsichtigte Einfügung der in Rede stehenden Regelung in systematischer Hinsicht in das 4. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 soll somit auch hinlänglich klargestellt werden, dass die in Rede stehenden Besonderen Hilfeleistungen auch auf Soldaten zur Anwendung gelangen, die den Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten (vgl. § 4 Abs. 1 Z 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001).

So werden unter dem Begriff „Gesundheitsschädigung“ im Sinne des vorgeschlagenen § 19a HGG 2001 jene Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verstehen sein, die im Sinne des § 30 Abs. 3 WG 2001 nur mit Zustimmung des betroffenen Soldaten einer sofortigen vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst zur Folge haben. Dies erfolgt in Anlehnung an die in § 23a ff GehG zitierten Dienst- bzw. Arbeitsunfällen (Z 1). In Übereinstimmung mit dem Verweis auch auf § 23c GehG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes werden darunter ergänzend auch jene Gesundheitsschädigungen zu verstehen sein, die den Tod des Anspruchsberechtigten zur Folge haben.

Der Verweis lediglich auf die §§ 23a bis c des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, begründet sich einerseits darin, dass § 20 HGG 2001 weitreichendere Vorsorgen für die Bestattung trifft, andererseits mit § 55 HGG 2001 bereits eine Regelung für zu Unrecht empfangene Leistungen existiert.

Letztlich wird die Befreiung von der Einkommenssteuer für Bezüge von Soldaten schon durch in § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a des Einkommenssteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 geregelt.

B) Weitere, über den gegenständlichen Entwurf hinausgehende Ressortanliegen:

I. Zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

1. Zum § 72 Abs. 1 Z 1 BDG 1979:

Das Zitat „Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,“ wäre durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetzes – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015,“ zu ersetzen.

2. Zum § 80 BDG 1979:

Gem. § 80 Abs. 5 **kann** die Dienstbehörde, die Dienst- oder Naturalwohnungen entziehen, wenn ua. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird. In der Judikatur wird diese „Kann-Bestimmung“ jedoch als zwingende „Ist-Bestimmung“ ausgelegt.

Ziel des ho. Ressorts ist es, die Mobilität der Bediensteten zu fördern, um eine ausbildungs- und altersadäquate Verwendung sicherzustellen. Eine zwingende Entziehung einer Naturalwohnung steht dem Prinzip der Förderung von Mobilität jedoch entgegen, da dadurch eine Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall nicht möglich ist.

§ 80 Abs. 9 wäre daher folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Die Dienstbehörde kann dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, sofern die Versetzung zur Erreichung einer ausbildungs- oder altersadäquaten Funktion erfolgte und ein Wohnbedarf für den Bediensteten oder Personen, die mindestens zwölf Monate mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, gegeben ist, die Dienst- oder Naturalwohnung weiterhin belassen.“

Darüber hinaus wird hier angemerkt, dass seitens des ho. Ressorts beabsichtigt wird, an das BMF mit dem Wunsch heranzutreten, **Dienst- und Naturalwohnungen aus dem Tatbestand eines steuerpflichtigen Sachbezuges auszunehmen**. Entsprechend würde hierzu auch um eine Klarstellung in § 80 BDG ersucht werden.

3. Zum § 151 Abs. 3 BDG 1979:

Gemäß derzeitiger Rechtslage endet das Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die **Militärperson auf Zeit** das 40. Lebensjahr vollendet, sofern sie sich nicht wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand befindet.

Im Sinne der flexibleren Verwendung auch älterer, in anderer beruflicher Funktion bereits bewährter Dienstnehmer, wird ersucht eine **Flexibilisierung für Kaderanwärter** vorzusehen.

Nach dem § 151 Abs. 3 wäre ein Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Zum Zweck der Absolvierung einer Kaderanwärterausbildung kann ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit auch nach dem Ablauf des Jahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, fortgesetzt oder begründet werden. Die Dauer ist in diesen Fällen mit dem maximal Zweifachen der jeweils vorgesehen Ausbildungsdauer begrenzt.“

4. Zum § 151 Abs. 7 BDG 1979:

Gemäß § 151 Abs. 7 sind **Militärpersonen auf Zeit**, die auf Grund eines Gesundheitsproblems gekündigt wurden, im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, **vorzugsweise zu berücksichtigen**, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber. Da eine Kündigung auf Grund eines Bedarfsmangels nicht von Bediensteten verursacht wurde, erscheint es aus ho. Sicht gerechtfertigt, dieser Personengruppe ebenso die Bonität dieser Bestimmung zukommen zu lassen.

§ 151 Abs. 7 könnte daher wie folgt lauten:

„(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder auf Grund einer Kündigung nach Abs. 4 Z 1 oder 4 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.“

5. Zur Anlage 1 Z 12.13a BDG 1979:

Mit der Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 64, wurde für die Verwendungsgruppe M BO 1 die Ernennungserfordernisse für die Verwendung in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung - der erfolgreiche Abschluss des Fachhochschul-Masterstudienganges "Militärische Führung" sowie eine mindestens zehnjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2 - geschaffen. Der 2010 implementierte FH-Masterstudiengang/Militärische Führung berechtigt nunmehr dazu, in die VerwGrp M BO 1 überstellt zu werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 und des § 28 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, wurde mit 1. Dezember 2003 an der Landesverteidigungsakademie der „**Lehrgang universitären Charakters Sicherheitsmanagement**“ in der Dauer von vier Semestern geführt.

Entsprechend der Einbettung in die nationale und internationale Bildungslandschaft und der notwendigen zivilen Anerkennung der militärischen Ausbildung, erfolgte die Verleihung des postgradualen akademischen Grades „Master of Security and Defense Management (MSD)“. Auf Grund des vergleichbaren Ausbildungsinhaltes sollte auch die positive Absolvierung des bis 2010 geführten Lehrganges universitären Charakters zur Ernen-

nung/Überstellung in eine Verwendung in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung berechtigen. Aufgrund der prognostizierbaren Entwicklungen im Personalkörper in Verbindung mit der nunmehr aktualisierten Ausbildungssystematik für Offiziere wäre die erforderliche Vordienstzeit als M BO 2 mit acht Jahren zu bemessen.

Die Anlage 1 Z 12.13a könnte daher folgendermaßen lauten:

„**12.13a.** Für die Verwendung in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Masterstudienganges „Militärische Führung“ oder des Lehrganges universitären Charakters „Sicherheitsmanagement“, sowie eine mindestens achtjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.

6. Zur Anlage 1 Z 17a.2. lit. b BDG 1979:

In Entsprechung der vorgenommenen Änderungen betreffend die Verwendungsgruppen der Unteroffiziere, wäre in der Anlage 1 Z 17a.2. lit. b die Wortfolge „die Verwendungsgruppe M BUO 1“ durch die Wortfolge „die Verwendungsgruppe M BUO“ zu ersetzen.

Aus diesem Grund wird ersucht, in der Anlage 1 Z 17a.2. lit. b die Wortfolge „die Verwendungsgruppe M BUO 1“ durch die Wortfolge „die Verwendungsgruppe M BUO“ zu ersetzen.

7. Zum § 284 Abs. 92 Z 1 BDG 1979:

Mit BGBl. I Nr. 113/2017, ausgegeben mit 31. Juli 2017, wurden die Richtverwendungen im Hinblick auf die Neuorganisation des (im) BMLV(S) kundgemacht. Betreffend der Funktion des Stellvertreters des Chefs des Generalstabes, wurde der Entfall mit Wirkung 30. Juni 2018 angeordnet, wie folgt: „In der Anlage 1 entfällt Z 12.3 lit. b.“ Entsprechend § 284 Abs. 92 Z 1 entfällt die genannte Richtverwendung mit 30. Juni 2018. **Im Sinne der nunmehrigen Ressortplanungen wäre diese Funktion als Richtverwendung beizubehalten** und der mit BGBl. I Nr. 113/2017 eingefügte § 284 Abs. 92 Z 1 hätte zu entfallen (Anm.: in der konsolidierten elektronischen Fassung sind hier zwei Absätze 92 aufgenommen).

In § 284 Abs. 92 entfällt die Z 1. Die Z.2 wird zur Z.1.

In § 284 Abs. 92 erhält die bisherige Z 2 die Ziffernbezeichnung „1.“.

II. Zum Gehaltsgesetz 1956:

1. Zu § 91 Abs.: Einführung einer Funktionsgruppe 8 und 9 für UO:

Nach der mit 1. Jänner 2017 erfolgten Zusammenlegung der UO-Verwendungsgruppen, die zu einer besoldungsrechtlichen Attraktivierung für die bisherigen UO 2 geführt hat, ist es

die Absicht des ho. Ressorts, die Attraktivierung des UO-Berufes weiter fortzuführen. Mit dem mit 1. Jänner 2017 gesetzten Schritt konnten maßgebliche Verbesserungen für die dienstjüngeren UO erzielt werden. Diese sind auf Basis des bisherigen UO 1-Gehalts in der Regel in die Grundlaufbahn der einheitlichen Verwendungsgruppe eingereiht. Mit der nunmehr vorgesehenen **Erweiterung der Funktionsgruppen bis 9 im Unteroffiziersbereich** geht eine weitere Attraktivierung der UO-Tätigkeiten einher. Dabei sollen nun auch die bisherigen UO 1, die von der Zusammenlegung bislang nicht profitieren konnten, profitieren. Es soll demnach eine Aufwertung der bis Ende 2016 als UO 1 definierten Arbeitsplätze jeweils um 2 Funktionsgruppen erfolgen. Damit soll die bis dahin für die Ernennung in UO 1 zwangsläufig zu absolvierende Grundausbildung auch monetär abgegolten werden.

Wie bereits im Zuge der Zusammenlegung der UO-Verwendungsgruppen mit 1. Jänner 2017 eine pauschale Übernahme der bisherigen Richtverwendungen der UO 2 (Grundlaufbahn, Funktionsgruppe 1 und 2) in Anlage 1 Z 14.9 BDG 1979, ist auch im Zuge der beabsichtigten Einführung der Funktionsgruppen 8 und 9 im UO-Bereich eine derart pauschale Neuordnung der Richtverwendungen vorgesehen. Neben der bereits erwähnten Erhöhung für bisherige UO 1-Arbeitsplätze um 2 Stufen, ist für ehemalige UO 2-Arbeitsplätze, denen eine Funktionsgruppe zugeordnet war, die Zuordnung der Funktionsgruppe 1 (neue Z 14.10) und für ehemalige UO 2-Arbeitsplätze der Grundlaufbahn, weiterhin die bereits mit der UO-Zusammenlegung zugeordnete Grundlaufbahn (Z 14.11) vorgesehen. Die Kosten für diese Maßnahme, auf Basis 2018, würden sich auf € 11,27 Mio./Jahr belaufen.

§ 91 Abs. 1 GehG könnte daher folgendermaßen angepasst werden:

		in den Funktionsstufen			
		1	2	3	4
M BUO und M ZUO	1	€ 34,60	€ 46,30	€ 57,70	€ 68,30
	2	€ 57,70	€ 74,50	€ 91,30	€ 114,40
	3	€ 91,30	€ 136,50	€ 227,90	€ 398,00
	4	€ 124,90	€ 171,10	€ 284,60	€ 455,70
	5	€ 171,10	€ 227,90	€ 341,30	€ 512,40
	6	€ 227,90	€ 284,60	€ 398,00	€ 569,10
	7	€ 284,60	€ 341,30	€ 477,80	€ 625,70
NEU:	8	€ 341,3	€ 398,0	€ 557,6	€ 682,6
	9	€ 398,0	€ 454,7	€ 637,4	€ 738,9

Damit wären folgende redaktionelle Anpassungen im GehG und BDG verbunden:

In § 95 Abs. 5 GehG wäre in der Tabelle in der Spalte für M BUO und M ZUO anstelle der Funktionsgruppe 7 die Funktionsgruppen 7 – 9 einzufügen.

In § 146 Abs. 2 BDG wäre in der Tabelle in der Reihe für M BUO und M ZUO anstelle der Funktionsgruppen 1- 7 die Funktionsgruppen 1 – 9 einzufügen.

Aufnahme in die Richtverwendungen in Anlage 1 Z 14.2 bis Z 14.9 BDG 1979: Änderung der Funktionsgruppe „7“ in „9“; „6“ in „8“; „5“ in „7“; „4“ in „6“; „3“ in „5“; „2“ in „4“; „1“ in „3“ und Entfall des Wortes „Grundlaufbahn“ und einfügen der Funktionsgruppe „2“.

Entfall der Richtverwendungen lit. e bis o in Z 14.9 (→ das sind ehem. UO 2/FktGrp und GL).

Es wäre eine neue Richtverwendung der Funktionsgruppe 1 in Anlage 1 Z 14.10 BDG 1979 aufzunehmen: siehe Anlage 1 Z 15.2 und 15.3 in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung (aktuell in Z 14.9 enthalten).

Es wäre eine neue Richtverwendung für Verwendungen in der Grundlaufbahn in Anlage 1 Z 14.11 BDG 1979 aufzunehmen: siehe Anlage 1 Z 15.4 in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung (aktuell in Z 14.9 enthalten)

Die bisherigen Z „14.10“ wird zur Z „14.12“, „14.11“ wird zu Z „14.13“ und Z „14.12“ wird zu Z „14.14“.

Ergänzung: jeweils Entfall der Ziffer „1“ nach M BUO und M ZUO in § 152c Abs. 8 BDG 1979 (offensichtliches Redaktionsversehen im Zuge der UO-Zusammenlegung).

2. Vergütungen für den Flugsicherungs- Radarleit- Radarbetriebs- und technischen Radardienst sowie Militärmeteorologischen Dienst:

Aufgrund der spezifischen Erfordernisse des militärischen Luftfahrtbereiches, insbesondere der mit spezifischer Ausbildung und Verantwortung verbundenen **Arbeitsplätze im Flugsicherungs- Radarleit- Radarbetriebs- und technischen Radardienst sowie Militärmeteorologischen Dienst** sowie im Hinblick auf die zahlreichen demnächst zu erwartenden Pensionsabgänge und der gerade in diesen Fachfunktionen hohen Konkurrenz zu zivilen Unternehmen wird im Sinne der Personalwerbung auf die Bedeutung dieses Ressortanliegens ausdrücklich hingewiesen.

Für die Aufnahme entsprechender Vergütungen im Gehaltsgesetz werden **folgende angepasste Textvorschläge** übermittelt:

„Vergütung für Militär-Flugleitungspersonal

§ Y1. (1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär- Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 befähigt ist und diese Tätigkeiten auf einem entsprechenden Arbeitsplatz im Fachdienst Flugsicherung oder in einem Dienst, der mit der Befähigung im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht, auch tatsächlich ausübt oder
2. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär- Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 und dem Militärfluglotsenlizenzenerlass in Umsetzung der Verordnung (EU) 2015/340 befähigt ist und diese Tätigkeiten auf einem entsprechenden Arbeitsplatz im Fachdienst Flugsicherung oder in einem Dienst, der mit der Befähigung im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht, auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Flugberatungsdienst“ 244,31 €,
2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ und „Lehrbefähigung für den Militär-Flugberatungsdienst“ 295,39 €,

3. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ 322,72 €,
4. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a) „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (Aerodrome Control Visual, ADV) oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ (Aerodrome Control Instrument, ADI) 384,00 €,
 - b) „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (Approach Control Procedural, APP) 540,82 €,
 - c) „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (Approach Control Surveillance, APS) oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (Area Control Surveillance, ACS) 741,66 €,
5. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Fluginformationsdienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk „Fluginformationsoffizier“ (Flight Information Officer, FIO) 384,00 €,
6. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a) „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (ADV) 501,74 € oder
 - b) „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (APP) 699,42 €,
 - c) „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (APS) oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (ACS) 957,98 €,
7. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk:
 - a) „Flugsicherungsexperte“ (Air Traffic Management Expert, EXP) oder
 - b) „Verfahrensbearbeiter“ (Procedure Designer, PRO) 957,98 €,
8. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk: „Schichtleiter“ (Supervisor, SUP) 957,98 €.

(3) Für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung oder dem militärischen Vermerk:

 1. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (ADV) oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ (ADI) oder „Flugsicherungsexperte“ (Air Traffic Management Expert, EXP) und Ausbilderbefugnisvermerk (OJTI) oder Beurteilervermerk (ASSR) gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 60 €,
 2. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (APP) oder „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (APS) oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (ACS) und Ausbilderbefugnisvermerk (OJTI) oder Beurteilervermerk (ASSR) gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 80 €.

(4) Auf die Vergütung nach Abs. 1 ist § 15 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5 anzuwenden.

(5) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 12c bis 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(6) Die Vergütung gebührt der Beamtin/dem Beamten

 1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.

Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 5 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.“

„Vergütung für Militär-Flugleitungspersonal

§ Y2. (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 befähigt ist und diese Tätigkeiten auf einem entspre-

chenden Arbeitsplatz im Fachdienst Flugsicherung oder in einem Dienst, der mit der Befähigung im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht, auch tatsächlich ausübt oder

2. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 und dem Militärfluglotsenlizenzerlass in Umsetzung der Verordnung (EU) 2015/340 befähigt ist und diese Tätigkeiten auf einem entsprechenden Arbeitsplatz im Fachdienst Flugsicherung oder in einem Dienst, der mit der Befähigung im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht, auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Flugberatungsdienst“ 229,81 €,
 2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ und „Lehrbefähigung für den Militär-Flugberatungsdienst“ 280,89 €,
 3. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ 308,22 €,
 4. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a) „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (Aerodrome Control Visual, ADV) oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ (Aerodrome Control Instrument, ADI) 369,50 €,
 - b) „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (Approach Control Procedural, APP) 526,32 €,
 - c) „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (Approach Control Surveillance, APS) oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (Area Control Surveillance, ACS) 727,16 €,
 5. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Fluginformationsdienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk „Fluginformationsoffizier“ (Flight Information Officer, FIO) 369,50 €,
 6. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a) „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (ADV) 487,24 € oder
 - b) „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (APP) 684,92 €,
 - c) „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (APS) oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (ACS) 943,48 €,
 7. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk:
 - a) „Flugsicherungsexperte“ (Air Traffic Management Expert, EXP) oder
 - b) „Verfahrensbearbeiter“ (Procedure Designer, PRO) 943,48 €,
 8. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk: „Schichtleiter“ (Supervisor, SUP) 943,48 €.
- (3) Für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung oder dem militärischen Vermerk:
1. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (ADV) oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ (ADI) oder „Flugsicherungsexperte“ (Air Traffic Management Expert, EXP) und Ausbilderbefugnisvermerk (OJTI) oder Beurteilervermerk (ASSR) gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 60 €,
 2. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (APP) oder „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (APS) oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (ACS) und Ausbilderbefugnisvermerk (OJTI) oder Beurteilervermerk (ASSR) gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 80 €.
- (4) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärpersonen anzuwenden.“

„Vergütung für Militär-Radarleitpersonal

§ Y3. (1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Radarleitpersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 und dem Radarleitdienst-Lizenzerlass befähigt ist und diese

Tätigkeiten auf einem entsprechenden Arbeitsplatz im Fachdienst Radarleitdienst oder in einem Dienst, der mit der Befähigung im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht, auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 540,82 €,
2. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen „Grundbefähigung“ und „Lehrbefähigung“ 611,82 €,
3. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen „Grundbefähigung“ und „Einsatzoffizier Abfang“ 699,42 €,
4. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ und dem Vermerk „Experte“ (EXP) gemäß Radarleitdienst-Lizenzerlass 699,42 €.

(3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes anzuwenden.“

„Vergütung für Militär-Radarleitpersonal

§ Y4. (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Radarleitpersonal gemäß Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 und dem Radarleitdienst-Lizenzerlass befähigt ist und diese Tätigkeiten auf einem entsprechenden Arbeitsplatz im Fachdienst Radarleitdienst oder in einem Dienst, der mit der Befähigung im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht, auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 526,32 €,
2. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen „Grundbefähigung“ und „Lehrbefähigung“ 597,32 €,
3. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen „Grundbefähigung“ und „Einsatzoffizier Abfang“ 684,92 €,
4. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ und dem Vermerk „Experte“ (EXP) gemäß Radarleitdienst-Lizenzerlass 684,92 €.

(3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärpersonen anzuwenden.“

„Vergütung für Militär-Flugdienstberatungspersonal (Militär-Dispatch-Personal)

§ Y5. (1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Flugdienstberatungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 befähigt ist und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des Militär-Flugdienstberatungsdienstes auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises (Militär-Dispatch-Ausweises) mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 304,06 €,
2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises mit dem Eintrag „Lehrbefähigung“ 355,14 €.

(3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes anzuwenden.“

„Vergütung für Militär-Flugdienstberatungspersonal (Militär-Dispatch-Personal)

§ Y6. (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Flugdienstberatungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 befähigt ist und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des Militär-Flugdienstberatungsdienstes auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises (Militär-Dispatch-Ausweises) mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 289,56 €,
2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises mit dem Eintrag „Lehrbefähigung“ 340,64 €.

(3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärpersonen anzuwenden.“

„Vergütung für Militärmeteorologiepersonal

§ Y7. (1) Beamten und Beamtinnen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im Militärmeteorologischen Dienst gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 als Militär-Flugmeteorologiepersonal oder gemäß des Erlasses „Verwendungsprüfungen für das Personal des Militärmeteorologischen Dienstes“ idgF befähigt ist und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz der Militärmeteorologie auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Militärwetterbeobachter
 - a) mit Verwendungsprüfung I 126,57 €
 - b) mit Verwendungsprüfung II 246,09 €
 - c) mit Verwendungsprüfung II in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 324,50 €
2. für Militärwetterberatungsassistenten mit Verwendungsprüfung III
 - a) 304,06 €
 - b) in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 402,90 €
3. für Militärwetterberater mit Verwendungsprüfung IV
 - a) 501,74 €
 - b) in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 699,42 €
4. für Militärmeteorologen mit Verwendungsprüfung IV
 - a) 501,74 €
 - b) als Anwärter bis zum Ablegen der Verwendungsprüfung 251,20 €
 - c) in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 699,42 €
5. für den Fachdienstleiter oder den Fachdienstleiterstellvertreter 810,11 €.

(3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes anzuwenden.“

„Vergütung für Militärmeteorologiepersonal

§ Y8. (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im Militärmeteorologischen Dienst gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 als Militär-Flugmeteorologiepersonal und des Erlasses „Verwendungsprüfungen für das Personal des Militärmeteorologischen Dienstes“ idgF befähigt ist und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz der Militärmeteorologie auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Militärwetterbeobachter
 - a) mit Verwendungsprüfung I 112,07 €
 - b) mit Verwendungsprüfung II 231,59 €
 - c) mit Verwendungsprüfung II in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 310,00 €
2. für Militärwetterberatungsassistenten mit Verwendungsprüfung III
 - a) 289,56 €
 - b) in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 388,40 €
3. für Militärwetterberater mit Verwendungsprüfung IV
 - a) 487,24 €
 - b) in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 684,92 €
4. für Militärmeteorologen mit Verwendungsprüfung IV
 - a) 487,24 €
 - b) als Anwärter bis zum Ablegen der Verwendungsprüfung 236,70 €
 - c) in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 684,92 €
5. für den Fachdienstleiter oder den Fachdienstleiterstellvertreter 795,61 €.

(3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärpersonen anzuwenden.“

„Vergütung im militärischen Radarbetriebs- und technischen Radardienst

§ Y9. (1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärischem Radarbetriebs- oder technischen Radardienst anhand der durch das BMLV abzunehmender Verwendungsprüfungen befähigt ist und
 2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärischen Radarbetriebs- oder technischen Radardienstes auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
1. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung I 142,97 €,
 2. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung II 173,62 €,
 3. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung III 256,32 €,
 4. für technisches Radarbetriebspersonal mit facheinschlägiger Berufsausbildung in praktischer Ausbildung zum technischen Radarpersonal 74,52 €,
 5. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung I 200,69 €,
 6. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung II 317,92 €,
 7. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst mit Verwendungsprüfung III sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV als Abnahme-, Entwicklungs-, Erprobungs-, Planungs- oder Schulungstechniker für Radargeräte und Anlagen 467,80 € und
 8. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst als Ausbildungspersonal mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) bzw. Leiter Luftraumbeobachtungsdienst mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) sowie für technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV für den laufenden Betrieb und die Materialerhaltung von Radaranlagen 659,60 €.
- (3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes anzuwenden.“

„Vergütung im militärischen Radarbetriebs- und technischen Radardienst

§ Y10. (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärischem Radarbetriebs- oder technischen Radardienst anhand der durch das BMLV abzunehmender Verwendungsprüfungen befähigt ist und
 2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärischen Radarbetriebs- oder technischen Radardienstes auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
1. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung I 128,37 €,
 2. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung II 159,02 €,
 3. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung III 241,82 €,
 4. für technisches Radarbetriebspersonal mit facheinschlägiger Berufsausbildung in praktischer Ausbildung zum technischen Radarpersonal 59,92 €,
 5. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung I 186,09 €,
 6. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung II 303,32 €,
 7. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst mit Verwendungsprüfung III sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV als Abnahme-, Entwicklungs-, Erprobungs-, Planungs- oder Schulungstechniker für Radargeräte und Anlagen 453,30 € und
 8. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst als Ausbildungspersonal mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) bzw. Leiter Luftraumbeobachtungsdienst mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV für den laufenden Betrieb und die Materialerhaltung von Radaranlagen 645,10 €.

(3) § Y1 Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärpersonen anzuwenden.“

3. Zu den §§ 40b und 101 GehG:

Im Zusammenhang mit der **Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst** wird festgestellt, dass den Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß § 40b verschiedene Vergütungen gebühren. Militärpersonen gemäß § 101 gebühren ebenso Vergütungen für gleichlautende Funktionen, jedoch in unterschiedlicher Höhe.

Beispielsweise gebührt einem „Wart mit Grundbefähigung“ im allgemeinen Verwaltungsdienst 182, 6 Euro, hingegen einem Wart mit Grundbefähigung, der der Gruppe der Militärpersonen angehört, eine Vergütung in der Höhe von nur 74, 9 Euro.

Im Bewusstsein, dass es sich hierbei um unterschiedliche Verwendungsgruppen handelt, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass für gleiche Tätigkeiten unterschiedliche Vergütungen vorgesehen sind.

Es wird daher ersucht, die Vergütungen des militärluftfahrttechnischen Dienstes in § 101 GehG auf die Höhe der nach § 40b vorgesehenen Beträge anzuheben.

III. Zur Reisegebührenvorschrift 1955:

1. Zu § 7 Abs. 4:

Mit Bundesgesetz vom 28. Dezember 2015, BGBl. I Nr. 164/2015, wurden reisegebührenrechtliche Änderungen vorgenommen. Unter anderem wurde für Dienstverrichtungen ab 1. Jänner 2016 als Reisekostenvergütung ein kilometerabhängiger Beförderungszuschuss (§ 7 Abs. 4 RGV) in Kraft gesetzt. Entsprechende Ergänzungen und Erläuterungen dazu ergingen mit Rundschreiben des BKA vom 19. Jänner 2016, GZ 920.900/0001-III/5/2016 und vom 20. April 2016, GZ 924.400/1-III/2/2016.

Bis dato erfolgte jedoch keine Präzisierung hinsichtlich der Anwendung von „Zeitkartenmodellen“ (Wochen-/Monatskarten) bei mehrtägigen Dienstreisen an den selbigen Dienstverrichtungsort (§ 18 Abs. 3 Z 2 RGV), anstelle eines Beförderungszuschusses gem. § 7 Abs. 4 RGV. Lediglich für den Anwendungsbereich des „Zuteilungszuschusses“ (Gebühr gem. § 22 Abs. 3 RGV) erging mit o.a. Rundschreiben die Ergänzung, dass weiterhin die Kosten für Wochen- oder Monatskarte auszus zahlen ist, wenn sie die zweckmäßigste und sparsamste Lösung darstellt.

Zwecks einer bundesweit einheitlichen Abgeltung wird deshalb ersucht, im § 7 Abs. 4 RGV zu präzisieren, dass, wie beim „Zuteilungszuschuss“, auch bei mehrtägigen Dienstreisen an

den selbigen Dienstverrichtungsort (§ 18 Abs. 3 Z 2 RGV), anstelle eines Beförderungszuschusses (§ 7 Abs. 4 RGV), die **Kosten für „Wochen-/Monatskarte“** als Reisekostenvergütung dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie die zweckmäßigste und sparsamste Lösung darstellen.

2. Zu § 25c Abs. 1:

Mit Bundesgesetz vom 30. Dezember 2016, BGBl. I Nr. 119 (2. DR-Novelle 2016) erfolgte die Zusammenlegung der Verwendungsgruppen MBUO 1 und 2 sowie MZUO 1 und 2 zu den Verwendungsgruppen MBUO und MZUO. Mit Bundesgesetz vom 30. Dezember 2010, BGBl. I Nr. 111 (Budgetbegleitgesetz 2011), wurde für Dienstverrichtungen im Inland auf die Differenzierung der Reisegebührensätze nach Gebührenstufen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 verzichtet. § 25c Abs. 1 RGV sowie die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulage für Dienstverrichtungen im Ausland (BGBl. II 2001/434) stellt bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Reisezulage jedoch weiterhin auf die Gebührenstufe ab, in die der Beamte nach § 3 Abs. 1 RGV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre.

Nachdem in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 RGV die neu geschaffenen Verwendungsgruppen MBUO/MZUO nicht vorhanden sind, wäre zwecks Klarstellung und korrekter Zuordnung einer Gebührenstufe für Dienstverrichtungen im Ausland, in die Dienstrechts-Novelle aufzunehmen, dass die Verwendungsgruppen MBUO/MZUO **aus reisegebührenrechtlicher Sicht** der Verwendungsgruppe MBUO 1/MZUO 1 entsprechen.

Ein angepasster § 25c Abs. 1 könnte daher etwa folgendermaßen lauten:

„(1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 4 Z 2) ist unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe, in die die Beamtin oder der Beamte nach § 3 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre, sowie auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Militärpersonen der Verwendungsgruppen MBUO und MZUO sind bei Dienstreisen in das Ausland in jene Gebührenstufe einzureihen, in die die Beamtin oder der Beamte der Verwendungsgruppe MBUO 1 bzw. MZUO 1 nach § 3 Abs. 1 RGV, in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, einzureihen gewesen wäre.“

IV. Zum Pensionsgesetz 1965:

1. Zu § 5 Abs. 4 Z 2:

Das Zitat „Heeresversorgungsgesetz – HVG, BGBl. Nr. 27/1964,“ wäre durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015,“ zu ersetzen.

2. Zu § 17 Abs. 5 Z 1:

Das Zitat „Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,“ wäre durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015,“ zu ersetzen.

3. Zu § 26 Abs. 4 lit. b:

Das Zitat „Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,“ wäre durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015,“ zu ersetzen.

V. Zum Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz:

1. Zu § 1 Abs. 2 und 3 AZHG

Im ho. Ressort nehmen Bedienstete, welche in internationalen Kommandostrukturen, und somit im Ausland Dienst versehen (zB. ULM, POTSDAM), im Zuge ihrer Verwendung auch an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen dieses jeweiligen Kommandos teil bzw. werden von einer Auslandsverwendung in einen Auslandseinsatz entsendet. In derartigen Entsendefällen des KSE-BVG kommt für diese Bedienstete während dieser Einsätze bzw. Übungs- oder Ausbildungsmaßnahmen das AZHG zwingend zur Anwendung.

Der Ausschluss der Ansprüche nach § 21 GehG durch den § 1 Abs. 2 und 3 AZHG während dieser Entsendungen (zB. auch bei Übungen in der Dauer von ein bis zwei Wochen, während dieser der Lebensmittelpunkt des Bediensteten und seiner Familie jedenfalls im Ausland bleiben wird) entzieht dem Betroffenen für diese Zeit wesentliche Bestandteile seiner Lebensführungskostenbeiträge. Gerade der Aufwand, welcher mit der Auslandsverwendungszulage abgedeckt wird, bleibt aber dem Bediensteten auch während einer Entsendung unvermindert bestehen. Eine Einstellung des Aufwandsersatzes für die Lebenserhaltungskosten des Dienstnehmers und dessen Familie am ausländischen Dienstort würde klar den tatsächlichen Bedürfnissen des Bediensteten aber auch des Dienstgebers zuwiderlaufen, da dies, va. bei nur kurz dauernden Entsendungen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Durch die im Folgenden vorgeschlagene Neuregelung würde gewährleistet werden, dass die Teile der Auslandsverwendungszulage, welche eine Aufwandsentschädigung für die Familie des Bediensteten und deren Lebensführung darstellen, auch während einer Entsendung nach KSE-BVG gebühren würden, jene Zuschläge nach § 21a GehG die die gleiche Intention wie die Abgeltungen nach dem AZHG verfolgen (vgl. jeweils im GehG/AZHG: Grundbetrag/Sockelbetrag; Funktionszuschlag/Funktionszuschlag; Zonenzuschlag/Zonenzuschlag, Klimazuschlag/Klimazuschlag; Härtezuschlag und Krisenzuschlag/Einsatzzuschlag und Gefahrenzuschlag), jedoch nicht. Erst bei länger dauernden Entsendungen nach dem KSE-BVG wäre es seitens des Dienstgebers wohl anzustreben (und in

jedem Einzelfall eigens zu beurteilen), den Bediensteten vom ausländischen Arbeitsplatz abuberufen, mit der Konsequenz der Einstellung aller Geldleistungen gemäß §§ 21 ff GehG.

§ 1 Abs. 2 und 3 könnten daher folgendermaßen lauten:

§ 1 (2) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des § 1 Z 1 bis 3 gebührt, sind während der Dauer dieses Anspruches

1. die §§ 16 bis 18, 19a bis 20d, 21a Z 1 bis 6, 82 bis 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 22a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),

2. die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948),

3. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, nicht anzuwenden.

(3) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 4 gebührt, sind § 21a Z 1 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie die Reisegebührenvorschrift 1955 nicht anzuwenden.

2. Zu § 2 Abs. 3 AZHG:

Gemäß § 2 setzt sich die Auslandszulage aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälliger Zuschläge zusammen. Gem. geltendem § 2 Abs. 3 wird die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge in Werteinheiten berechnet. Eine Werteinheit entspricht 4,4 % des Referenzbetrages gem. § 3 Abs. 4 GehG 1956.

Um die besoldungsmäßige Attraktivität von Auslandseinsätzen zu erhalten erscheint aus ho. Sicht die moderate Hinaufsetzung der Höhe einer Werteinheit im AZHG als angemessen. Dies könnte durch eine **Erhöhung einer Werteinheit von 4,4 % (€ 112,38) des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG auf 4,8 % (€ 122,59)** erfolgen, die damit verbundene Erhöhung des Personalaufwandes würde etwa € 4,8 Mio./Jahr betragen.

Nachdem sich die Bereitstellungsprämie gemäß §§ 27 ff AZHG als ein Teil der Abgeltung der Auslandseinsatzbereitschaft für KIOP-Soldaten ebenfalls nach Werteinheiten bemisst (hier 4 WE/Monat), würde eine Anhebung **das generelle Ziel einer Erhöhung der Anzahl der KIOP-Soldaten** entsprechend unterstützen (Steigerung von € 449,52 auf € **490,36**). Daraus ergibt sich eine Steigerung des Personalaufwandes von ca. € 1,0 Mio/Jahr.

§ 2 Abs. 3 zweiter Satz hätte daher wie folgt zu lauten:

„Eine Werteinheit entspricht 4,8 % des Referenzbetrages gem. § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.“

3. Zu § 4 in Ergänzung zur Einführung einer Erschwerniszulage:

Im Zusammenhang mit dem als § 10a neu vorgeschlagenen **Erschwerniszuschlag** (siehe dazu weiter unten) wäre eine Ergänzung des § 4, der alle Zuschläge umfasst, notwendig.

§ 4 könne daher folgende weitere Ziffer 6a eingefügt werden:

„der Erschwerniszuschlag auf Grund besonderer Belastungen im Einsatzraum,“

4. Erweiterung des Anwendungsbereichs des Klimazuschlags von Einsätzen auf alle möglichen Entsendungen nach KSE-BVG:

Derzeit wird hinsichtlich der Zuerkennung des in § 6 AZHG geregelten Klimazuschlages durch die Verwendung des Wortes „Einsatz“ ausschließlich auf diesen abgestellt und es kann daher ein Klimazuschlag nicht bei Entsendungen gemäß § 1 Z 1 lit. d und § 1 Z 2 KSE-BVG (Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland) zuerkannt werden. Allerdings sind auch zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen in Wüsten- oder Steppengebiete oder Gebiete mit tropischem Regenwaldklima entsendete Personen denselben klimatischen Einflüssen ausgesetzt, wie jene, die in derartigen Gebieten einen Auslandseinsatz absolvieren. Eine unterschiedliche Behandlung bei gleichen klimatischen Gegebenheiten, lediglich unterschiedlichem Entsenderegime ist sachlich nicht nachvollziehbar, daher soll die mit dem Klimazuschlag abgegoltene Belastung auch auf Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland ausgeweitet werden.

Es bestehen bereits erste Anlassfälle, so z.B. eine Entsendung einer Person Ausbildungsmaßnahme nach GHANA (Regenwald- und Steppengebiet). Darüber hinaus wird allerdings in Zukunft auf Grund des verstärkten Engagements des ÖBH im Rahmen von Einsätzen auf dem afrikanischen Kontinent (zB. ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK; MALI) eine zunehmende Übungs- und Ausbildungstätigkeit ebendort einhergehen.

Zu den angenommenen Kosten: Die einzelnen Entsendungen zu Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen differieren in der Dauer, im Durchschnitt kann wohl von etwa zwei Wochen/Vorhaben ausgegangen werden. Nur einzelne der Vorhaben – dies auch mit unterschiedlichen Mannstärken – führen in Gebiete, die die Zuerkennung eines Klimazuschlages rechtfertigen. Unter der (hohen) Annahme einer Entsendung von 50 Personen für 2 * zwei Wochen (sohin einen gesamten Monat) mit Anspruch auf Klimazuschlag (2 Werteinheiten) ergäbe sich folgende Rechnung: 1 WE € 112,38 * 2 = € 224,78 (pro Person und Monat) * 50 = rd. € 11.200,-. Die oa. Maßnahme in GHANA ergäbe Kosten idHv knapp € 2.700,-/Jahr. Es ist daher mit maximal € 15.000,-/Jahr an erhöhtem Personalaufwand zu rechnen. (Bei 4,8 %: € 12.300,- + Ghana € 2.950,-)

§ 6 hätte daher wie folgt zu lauten:

„§ 6. Der Klimazuschlag beträgt bei einer Entsendung nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 überwiegend in ein Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima 2 Werteinheiten.“

5. Anpassung des Einsatzzuschlages nach § 7 aufgrund bestehender Einsatzerfahrungen:

Aus ho. Sicht erscheint es sinnvoll, die seit Einführung des Einsatzzuschlages gemachten Einsatzerfahrungen sowie die geänderten Umstände im internationalen Umfeld im Sinne „tatsächlicher Bedrohungsszenarien“ in § 7 entsprechend zu reflektieren.

Der in Z 1 derzeit genannte Begriff „aktuell“ schränkt streng nach dem Wortsinn, den für die Bewertung eines Bedrohungsniveaus an sich maßgebenden Zeitraum tatsächlich auf einen Zeitpunkt ein. Aussagen zum allgemeinen Bedrohungsniveau in einem Einsatzraum sind auf Grund dynamischer, tages-“aktueller“ Entwicklungen jedoch seriös nicht möglich; „aktuell“ soll daher gestrichen werden.

Die derzeit genannte Bezeichnung „post-war“ in Z 2 stellt eine Einschränkung auf ein bestimmtes Szenario dar, wie sie aus klassischen UN-Einsätzen (zB. UNDOF, UNFICYP) bekannt sind. Sie entspricht allerdings nicht mehr den vorherrschenden Gegebenheiten und berücksichtigt auch nicht das Entstehen eines vom ursprünglichen Einsatzszenario unabhängigen Geschehens und soll daher gestrichen werden.

Die derzeit in Z 3 genannten **„terroristischen Anschläge“** sollen auf Grund der dadurch bewirkten Szenarien-Einschränkung durch eine angepasste Textierung ersetzt werden. Terrorismus richtet sich grundsätzlich gegen die öffentliche Ordnung mit dem Ziel der Verbreitung von Angst und Schrecken. Personen- und Sachschäden sind dabei nur Mittel zum Zweck. Darüber hinaus ist die Unterscheidung und Einstufung zwischen terroristischen, subkonventionellen, kriminellen oder anders motivierten Aktionen oft nur schwer und nach langwieriger Analyse treffsicher vorzunehmen bzw. lässt sich endgültig oft überhaupt nicht beantworten, da es oftmals Überlappungen der Motivlagen gibt.

Der derzeit in Z 4 enthaltene Hinweis auf „ehemalige bewaffnete Konflikte“ spiegelt lediglich das Bild des traditionellen „peace keeping“ wieder und reflektiert keineswegs die praktische Realität in modernen, friedensunterstützenden Missionen und/oder Stabilitätsmissionen. Die nunmehr genannten Bedrohungsfaktoren entstehen üblicherweise bereits im Vorfeld oder während eines offen ausgetragenen bewaffneten Konflikts. Dieses Bedrohungsszenario trifft insbesondere auf Trainings- bzw. Ausbildungsmissionen zu, wie z.B. EUTM/MALI.

Die genannten Adaptierungen sind kostenneutral.

§ 7. Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 könnte daher folgendermaßen lauten:

§ 7. (1) Der Einsatzzuschlag beträgt

1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten10 Werteinheiten,
2. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten7 Werteinheiten,
3. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und/oder die vor Ort eingesetzten Kräfte5 Werteinheiten,
4. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte4 Werteinheiten,

6. Umfassende Anpassungen des Funktionszuschlages nach § 9:

Ad. § 9 Abs. 1: Es entspricht dem Bedarf des Ressorts, auch Kommandanten, welche über der Ebene eines großen Verbandes (idR eine Brigade) im Auslandseinsatz eingeteilt werden, entsprechend zu besolden. Dies ist bei von den Vereinten Nationen (VN) geführten Missionen idR nicht relevant, da der „Force Commander“ einen Vertrag direkt mit den VN abschließt, ist aber vor allem bei Missionen der EU oder der NATO von Relevanz und betrifft etwa die durch österreichische Soldaten wahrgenommenen Funktionen des Kommandanten EUFOR/ALTHEA sowie des stv. Kommandanten KFOR. Auf Basis der derzeitigen Höhe einer Werteinheit (€ 112,38) ergeben sich durch die Neuregelung Mehrkosten von etwa € 5.400,-/Jahr (bei 4,8 %: € 5.900,-).

Die bisherige Z 7 „Kommandogruppenkommandantin oder Kommandogruppenkommandant“ kann entfallen, da diese Funktion auch einen Gruppenkommandant darstellt, wie dies in Z 7 normiert ist.

Ad § 9 Abs. 2: Durch diesen mit Ausbildungs-, Trainings- oder Beratermissionen verknüpften Funktionszuschlag soll der zunehmenden Implementierung derartiger Missionen, die vor allem auf dem afrikanischen Kontinent stattfinden, Rechnung getragen werden (z.B. EUTM/MALI; EUTM/RCA – European Union Trainings Mission). Hierbei erfolgt in erster Linie die Ausbildung der regulären Streitkräfte mit unterschiedlichen Zielen, etwa die territoriale Unversehrtheit wieder herzustellen und die staatlich legitimierte Kontrolle unter Einhaltung der Menschenrechte auf das gesamte Staatsgebiet auszudehnen (MALI) oder eine wirksame Präsenz von professionellen Sicherheitskräften im ganzen Land zu unterstützen (RCA). Meist fehlt bei dieser Art von Entsendungen das exekutive Mandat, sowie eine umfassende Führungsverantwortung über eigene Soldaten, nichtsdestotrotz werden in einer ebenenadäquaten Tätigkeit als Ausbilder, Trainer oder Berater Führungsaufgaben über die auszubildenden lokalen Streitkräfte wahrgenommen. Durch die Zuerkennung eines Funktionszuschlages in halber Höhe im Verhältnis zu in Abs. 1 genannten Funktionen mit Führungsverantwortung über entsendete Soldaten soll dieser Unterscheidung Rechnung getragen werden. Von diesem Funktionszuschlag sind letztlich nur wenige Soldaten in den einzelnen Missionen umfasst, die sonst vor Ort befindlichen Kräfte, wie z.B. jene für die Sani-

tätsversorgung, Mitarbeiter im Stab, werden entsprechend der sonst normierten Funktionszuschläge abgefunden. Derzeit betrifft der neue Funktionszuschlag zwei Soldaten in MALI, die für Ausbildung im Rahmen eines Kompanieäquivalents Verantwortung tragen, was zu Mehrkosten von etwa € 8.120,-/Jahr führt (bei 4,8 %: € 8.830,-).

§ 9 Abs. 3: Mit der Aufnahme der Fachexperten in den Kreis der Empfänger eines Funktionszuschlages, mit der die Mitglieder des im Bundesheer definierten Expertenpools eine Abgeltung für ihre fachspezifische Tätigkeit im Auslandseinsatz erfahren sollen, erfolgte mit der derzeit geltenden Regelung gleichzeitig wiederum die Einschränkung, dass lediglich jene mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium ihre Tätigkeit abgegolten erhalten. Auf Grund der sich in den letzten Jahren äußerst vielfältig entwickelnden Bildungslandschaft, **enthält der Expertenpool nicht ausschließlich Fachexperten mit abgeschlossenem Universitätsstudium**, sondern die Voraussetzungen für die Einteilung in den Pool sind weiter gefasst und beziehen sich in der Regel auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium. In der Anlage 1 Z 1.12. und Z 1.12a BDG 1979 ist die für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe A 1 nachzuweisende abgeschlossene Hochschulbildung angeführt. Wenn die darin weiter gefassten Voraussetzungen (in Bezug auf das derzeit im AZHG angeführte Universitätsstudium) für eine Ernennung in A 1 ausreichend sind, sollen diese auch für eine Einstufung als Fachexperte im Sinne des AZHG genügen. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen dynamischen Verweis auf diese Bestimmung des BDG 1979 sollen etwaig zukünftige Änderungen der genannten Ernennungserfordernisse A 1 auch für die Einstufung als Fachexperte im Sinne des AZHG Geltung haben.

Durch diese Neuregelung soll jedenfalls der Bezieherkreis dieses Funktionszuschlages nicht erweitert werden, es soll lediglich die Flexibilität im Hinblick auf das absolvierte Studium im Zuge der Einteilungsmöglichkeit als Fachexperte gesteigert werden (z.B. technisches FH-Masterstudium als Voraussetzung für einen als technischer Fachexperte eingesetzten Bediensteten im Rahmen einer Katastrophenhilfe-Entsendung in das Ausland). Mehrkosten sind durch diese Änderung daher nicht verbunden.

§ 9 Abs. 4: Die Regelung dient dazu, dass jeweils nur für die höchste Funktion ein Zuschlag zuerkannt wird. Damit soll eine Kumulierung von Funktionszuschlägen verhindert werden. Sobald jedenfalls eine Einteilung als Vorgesetzter der entsendeten Einheit erfolgt, ist § 9 Abs. 6 AZHG anzuwenden und jedwede andere Funktionszuschläge nach § 9 AZHG treten zurück.

§ 9 Abs. 6: Durch den Entfall der Regelung für die ausschließliche Tätigkeit von Vorgesetzten von entsendeten Einheiten (VdeE) und Abstellung auf die alleinige Voraussetzung der Einteilung als VdeE im neu formulierten § 9 Abs. 5 (mit jeweils zwei WE mehr als der Funktionszuschlag nach Abs. 1 Z 2 bis 5) ist der bisherige § 9 Abs. 2 entbehrlich. Dadurch

wird auch sichergestellt, dass VdeE, welche bisher nicht als Kommandanten im Sinne des (bisherigen) § 9 Abs 1 Z 1 bis 4, sondern „nur“ in einer sonstigen Funktion in einem internationalen Stab eingeteilt worden sind, entsprechend ihrer nationalen Verantwortung als VdeE eingeteilt und besoldet werden können. Da sich der Umfang dieser Verantwortung auch nach der Kopfzahl der entsendeten Soldaten, die gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, richtet, erscheint eine Beibehaltung der bisherigen Abstufung nach der Größe des entsendeten Organisationselementes weiterhin angebracht. Die Änderungen der Z 3 und 4 stellen lediglich eine sprachliche Anpassung an die Z 1 und 2 dar. In den derzeit laufenden Auslandseinsätzen sind vier VdeE bestellt (EUFOR/ALTHEA, KFOR, UNIFIL, EUTM/MALI), die als eingeteilte Fachexperten bzw. Fachoffiziere im großen Verband nicht unter die derzeit in Geltung stehende Regelung für die Abgeltung der Funktion als VdeE fallen, daher ist – in Abhängigkeit von der Anzahl der entsendeten Soldaten und Größe der Organisationseinheit – mit Mehrkosten von derzeit etwa € 27.300,-/Jahr zu rechnen (bei 4,8 %: € 29.700,-). Die Gleichstellung jedweder Funktion mit der die Aufgaben als VdeE verbunden sind und nicht nur auf Kommandantenfunktionen beschränkt, ist außerdem notwendig, da sachlich nicht rechtfertigbar ist, dass für die gleiche Tätigkeit als VdeE der Mehraufwand einmal abgegolten wird (Kommandantenfunktionen) und ein andermal nicht (sonstige Verwendungen).

Zu § 9 Abs. 7: Auf Grund der vorgeschlagenen Neusystematik des § 9 sind die Verweise zu aktualisieren.

§ 9. könnte daher folgendermaßen lauten:

„§ 9. (1) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

1. Kommandantin oder Kommandant über der Ebene großer Verband...12 Werteinheiten,
2. Kommandantin oder Kommandant eines großen Verbandes.....10 Werteinheiten,
3. Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband.....8 Werteinheiten,
4. Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant.....6 Werteinheiten,
5. Zugskommandantin oder Zugskommandant.....4 Werteinheiten,
6. Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant.....3 Werteinheiten,
7. Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant.....2 Werteinheiten,
8. Administratorin oder Administrator einer Einheit.....3 Werteinheiten.

(2) Der Funktionszuschlag gebührt im Rahmen einer Ausbildungs-, Trainings- oder Beratungsmission jeweils in halber Höhe der in Abs. 1 genannten Werteinheiten, wenn Organisationselemente, die der Größenordnung der typischen österreichischen Heeresgliederung entsprechen und in Abs. 1 angeführt sind, ausgebildet, trainiert oder beraten werden.

(3) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

1. Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes.....6 Werteinheiten,
2. Fachexpertin oder Fachexperte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der in der Anlage 1 Z 1.12 und Z 1.12a BDG 1979 genannten Ernennungserfordernisse.....6 Werteinheiten,
3. Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes.....4 Werteinheiten,
4. Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes.....3 Werteinheiten.

(4) Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 6 gebührt der Funktionszuschlag für die am höchsten abzugeltende Funktion.

(5) Der Funktionszuschlag beträgt für eine Beobachtertätigkeit bei einer eigenständigen Mission als

1. Sektorkommandantin oder Sektorkommandant.....4 Werteinheiten,
2. Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams.....2 Werteinheiten.

(6) Der Funktionszuschlag für Vorgesetzte einer entsendeten Einheit beträgt bei:

1. Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes.....12 Werteinheiten,
 2. Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes.....10 Werteinheiten,
 3. Kontingenten ab der Stärke einer Kompanie8 Werteinheiten,
 4. Kontingenten ab der Stärke eines Zuges.....6 Werteinheiten.
- (7) Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 genannten Tätigkeiten um zwei Werteinheiten.
- (8) Bei Entsendung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.“

7. Einführung eines Erschwerniszuschlages als § 10a:

Mit Beginn des Einsatzes im Rahmen der Mission EUNAVFOR MED, bei der es sich um einen maritimen Einsatz zur Unterbindung von Menschenschmuggel sowie Verhinderung von Menschenhandelsnetzen im Mittelmeer handelt, werden erstmals Soldaten des Bundesheeres **dauernd auf einem Flugzeugträger eingesetzt**. Während sich der Flugzeugträger auf See befindet, besteht keine Möglichkeit sich auf Deck aufzuhalten, sowohl die Dienstzeiten als auch die Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme sind ausnahmslos unter Deck zu verbringen. Sogar sind die Soldaten über lange Zeiten von Tageslicht und Frischluft abgeschnitten. Häfen werden nur sehr unregelmäßig und jedenfalls erst nach Wochen auf See angefahren, was zur Folge hat, dass die unter Deck eingesetzten Soldaten wochenlang zu keinem Tageslicht und keiner Frischluft kommen. Die Hafenaufenthalte sind in der Regel von kurzer Dauer (ein bis wenige Tage) und gehen dann nahtlos in einen weiteren Dienst unter Deck über. Die mit dem Einsatz unter Deck geschilderten Belastungen sollen durch den Erschwerniszuschlag abgegolten werden, wobei zwei Werteinheiten angemessen scheinen. Derzeit sind im Rahmen der genannten Mission zwei Soldaten auf einem Flugzeugträger eingerichteten Hauptquartier, FHQ, dauernd unter Deck eingesetzt. Dies führt zu Mehrkosten von etwa € 5.400,-/Jahr (bei 4,8 %: € 5.900,-).

§ 10a. könnte daher folgendermaßen lauten:

„§ 10a. Der Erschwerniszuschlag beträgt bei dauernder Tätigkeit unter Deck eines Schiffes ohne Tageslicht und Frischluft zwei Werteinheiten.“

8. Wiederverlautbarung von § 15 Abs. 3 und 4 AZHG:

Die genannten Normen wurden vor Kundmachung der Bundesbesoldungsreform 2015, d.h. vor dem 12. Februar 2015, in Geltung gesetzt. Daraus folgt, dass § 15 Abs. 3 und 4 AZHG iVm § 169e Abs. 2 GehG und § 94a VBG anzuwenden sind und daher nicht das aktuell in § 71 Abs. 1 VBG normierte Entgelt der jeweiligen Entlohnungsstufe der jeweiligen Entlohnungsgruppe zur Auszahlung gelangt. Zur Auszahlung gelangt der mit 11. Februar 2015 geltende Entgeltansatz, erhöht um die nachfolgenden Bezugserhöhungen für den öffentlichen Dienst. Die unterschiedlichen Entgelthöhen des Abs. 3 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, wobei allerdings eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedlichen Höhen ho. nicht erkannt werden kann. Eine Entlohnung bzw. der Verweis auf die Entlohnung nach v1/1, usw., sollte jedenfalls stets die Auszahlung eines Betrages derselben Höhe zur

Folge haben. Es wäre hier mit Mehrkosten von etwa € 6.000,-/Jahr zu rechnen. Diese basieren auf dem jeweiligen Ausgleich der unten angeführten Differenz zwischen Entlohnung nach § 15 Abs. 3 AZHG iVm § 94a VBG (Spalte AZHG) und § 15 Abs. 3 AZHG iVm § 71 Abs. 1 VBG (Spalte VBG) auf Basis der jährlich durchschnittlich gemäß § 15 Abs. 1 und 3 AZHG aufgenommenen VB (12 – 15) und der durchschnittlichen Vertragsdauer von knapp sechs Monaten (die 7 Entlohnungsmonaten entsprechen).

	§ 15 Abs. 3 AZHG							
	v1/1		v2/2		v3/1		v4/1	
	AZHG	VBG	AZHG	VBG	AZHG	VBG	AZHG	VBG
bis 2/2015	€ 2.427,4		€ 1.887,4		€ 1.695,1		€ 1.578,9	
3/15 - 12/15	€ 2.471,0	€ 2.637,0	€ 1.921,0	€ 1.953,0	€ 1.726,0	€ 1.735,0	€ 1.607,0	€ 1.622,0
1/16-12/16	€ 2.503,1	€ 2.671,3	€ 1.946,0	€ 1.978,4	€ 1.748,4	€ 1.757,6	€ 1.627,9	€ 1.643,1
1/17-12/17	€ 2.535,7	€ 2.706,0	€ 1.971,3	€ 2.004,1	€ 1.771,2	€ 1.780,4	€ 1.649,1	€ 1.664,5
1/18-12/18	€ 2.594,8	€ 2.769,0	€ 2.017,2	€ 2.050,8	€ 1.812,5	€ 1.821,9	€ 1.687,5	€ 1.703,3

VI. Zum Militärberufsförderungsgesetz 2004:

Zu § 6 Abs. 5 MilBFG 2004:

Militärpersonen auf Zeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Berufsförderung. Die Anspruchsberechtigten erhalten für die Dauer der Inanspruchnahme der Berufsförderung nach beendetem Dienstverhältnis zur Deckung ihres Lebensunterhaltes 75% des letzten Bezuges, sofern die Berufsförderung nicht im Rahmen eines entgeltlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

Der Anspruch gemäß § 6 Abs. 1 und 2 erlischt derzeit *nur*, wenn jemand eine Berufsförderung in Anspruch nimmt und im Rahmen dieser Berufsförderung ein Entgelt über ein Dienstverhältnis bezieht. Hat die anspruchsberechtigte Person im Rahmen der Berufsförderung kein entgeltliches Dienstverhältnis (etwa Ausbildung an einer Universität) und zusätzlich noch ein entgeltliches Dienstverhältnis zum Bund, so erlischt der Anspruch auf Berufsförderung nicht und der Bund zahlt im Rahmen der Berufsförderung sowie im Rahmen des Dienstverhältnisses. Eine derartige Doppeltvergütung durch den Bund ist aus ho. Sicht jedoch nicht Zweck der Berufsförderung, da diese in erster Linie eine Wiedereingliederung der Militärpersonen auf Zeit in das zivile Erwerbsleben nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährleisten soll (siehe § 1 Abs. 1 erster Satz im MilBFG 2004).

Demgemäß könnte § 6 Abs. 5 folgendermaßen lauten:

„(5) Wird eine Berufsförderung gemäß § 3 im Rahmen eines entgeltlichen Dienstverhältnisses durchgeführt, erlischt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2. Unter entgeltlichen Dienstverhältnissen sind jene zu verstehen, die Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, erzielen. Für die Dauer eines entgeltlichen Dienstverhältnisses oder Verwaltungspraktikums beim Bund während der Zeit der Berufsförderung gemäß § 3 und soweit dabei die Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 liegen, ruht der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 und die Verjährungsfrist gemäß § 13a Abs. 1 wird gehemmt.“

Um die Aufnahme von weiterführenden Gesprächen auf Beamtenenebene im Gegenstand wird abschließend noch ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

26.04.2018

Für den Bundesminister:

i. V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Beilage

Textgegenüberstellung_HGG.doc

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel XX****Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001****Inhaltsverzeichnis****Inhaltsverzeichnis****4. Hauptstück****Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Fall des Todes**

§ 18. bis § 19. ...

§ 20. bis § 22. ...

4. Hauptstück**Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes**

§ 18. bis § 19.

4. Hauptstück**Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Fall des Todes**

§ 18. bis § 19. ...

§ 19a. *Besondere Hilfeleistungen*

§ 20. bis § 22. ...

4. Hauptstück**Leistung bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Fall des Todes**

§ 18. bis § 19. ...

Besondere Hilfeleistungen**§ 19a.** *Anspruchsberechtigten gebühren besondere Hilfeleistungen nach den §§ 23a bis 23c GehG. Dabei gelten folgende Maßgaben*

- 1. An die Stelle eines Dienst- oder Arbeitsunfalles mit Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung tritt eine Gesundheitsschädigung, die in unmittelbarer Ausübung dienstlicher Pflichten infolge des jeweiligen Wehrdienstes erlitten wird oder sonst auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Wehrdienstleistung steht.*
- 2. An die Stelle der Erwerbsfähigkeit tritt die Dienstfähigkeit.*
- 3. § 23c Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 GehG gelten nicht.*

7. Hauptstück
Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 45. bis § 59....

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2r) ...

7. Hauptstück
Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 45. bis § 59....

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2r) ...

(2s) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 19a und § 19a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.